

Hinweis: Die gelb hinterlegten Zeilen dieser FAQ Liste sind die in der V5 eingepflegten Neuerungen.

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
2.1 - Förderfähige Gebäude	Welche Bedingung, in Bezug auf das Baujahr, muss ein förderfähiges Gebäude einhalten?	Entscheidend für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist, dass die Vorgaben der ersten Wärmeverordnung bei Planung und Genehmigung (sowie, in der Folge, dem Bau) des Gebäudes nicht berücksichtigt wurden. Das Gebäude muss dadurch nicht zwingend vor dem 01.11.1977 errichtet worden sein.
2.1 – Förderfähige Gebäude	Ist eine Angabe zur prozentualen zeitlichen (Veranstaltungen, Theater etc.) oder räumlichen (Schwimmbad) Aufteilung der förderfähigen und nicht-förderfähigen Nutzung erforderlich?	Nein, aber es müssen Angaben darüber gemacht werden, in welchem Umfang (Nutzergruppen und Arten) eine Einrichtung wirtschaftlich und nicht wirtschaftlich genutzt wird. Förderfähig ist beides nur mit einem anderen Fördersatz
2.1 – Förderfähige Gebäude	Wenn das ursprüngliche Gebäude die Förderkriterien erfüllt, ist dann ein nach Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung angebaute Gebäudeteil auch förderfähig?	Wenn durch den nachträglichen Anbau die Vorgaben der ersten Wärmeschutzverordnung ebenfalls nicht erfüllt werden, ist das Gesamtgebäude ggf. förderfähig.
2.2 - Fördergegenstände	Sind von förderfähigen und nicht-förderfähigen Gebäuden gemeinsam genutzte Anlagen (insbesondere Heizungen) förderfähig?	Nein.
2.2 - Fördergegenstände	Ist ein Gebäude mit einem nachträglichen Anbau förderfähig, auch wenn bei diesem Anbau im Gegensatz zum ursprünglichen Gebäude Vorgaben einer WärmeschutzV berücksichtigt wurden?	Wenn der energetische Standard eines nachträglichen Anbaus oder einer nachträglichen Erweiterung einen besseren energetischen Standard aufweist, als der, der WsVO 1978, ist das Gesamtgebäude dennoch förderfähig, sofern der Anbau oder die Erweiterung einen <u>deutlich untergeordneten</u> Teil der Gesamtnutzungsfläche ausmacht. Die in der Richtlinie benannten energetischen Mindestanforderungen bezüglich der Primärenergieeinsparung sowie die Anforderung der Anlage 1 usw. müssen erfüllt werden.
2.2 - Fördergegenstände	Sind Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Rahmen der energetischen Sanierung mit förderfähig?	Ja, denn diese sind Teil der Querschnittziele der EFRE-Förderung und gelten als Umfeldmaßnahmen.
2.2 - Fördergegenstände	Sind Maßnahmen für den Brandschutz die im Rahmen der energetischen Sanierung anfallen mit förderfähig?	Soweit sie Notwendig sind infolge der energetischen Maßnahmen und die Kosten sich im Rahmen halten, sind diese als Umfeldmaßnahmen förderfähig. Die energetische Sanierung muss der Kern der Maßnahme sein.

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
2.2 - Fördergegenstände	Sind Heizungsanlagen, die auch andere Gebäude mit Wärme versorgen förderfähig?	Die Heizungsanlage muss zum mehrheitlichen Anteil das beantragte förderfähige Gebäude versorgen. Gebäude, die mitversorgt werden, müssen ebenfalls förderfähig sein.
2.2 – Fördergegenstände	Sind externe, nicht im förderfähigen Gebäude befindliche BHKW zur Versorgung des Gebäudes förderfähig?	Ja, solange das BHKW eindeutig dem förderfähigen Gebäude zugeordnet ist. Neubauten neben dem Gebäude zum Schutz der Technik sind förderfähig, solange der Neubau eine auf die technische Anlage begrenzte Größe aufweist und als Nebengebäude einzustufen ist. Externe BHKW, die in einem dementsprechenden Nebengebäude untergebracht sind, wären förderfähig.
2.2.2 Investive Vorhaben	Können z.B. Mietkosten für Container, die z.B. als temporäre Ersatzunterbringungen von Heimbewohnern oder Material dienen, als Umfeldmaßnahme angerechnet werden?	Ja, sofern das zur Umsetzung der geplanten Modernisierungsmaßnahmen erforderlich ist und die Kosten in einem angemessenen Rahmen bleiben.
2.2.1 Nicht-investive Fördergegenstände	Können Planungsleistungen für das Gesamtprojekt beantragt werden oder lediglich für die Planungsleistungen, welche die reinen energetischen Maßnahmen betreffen?	Es sind nur die Planungsleistungen förderfähig, die sich auf die förderfähigen investiven Maßnahmen inkl. der notwendigen Umfeldmaßnahmen beziehen. Wenn bei der Gesamtrechnung für die Planungsleistungen gemäß der Richtlinie nur anteilige Kosten angerechnet werden können, müssen diese Anteile in der Rechnung und im Verwendungsnachweis dem geförderten Vorhaben eindeutig zuzuordnen sein. Eine Möglichkeit der Abgrenzung ist, eine entsprechende Losaufteilung bei der Vergabe vorzunehmen.
2.2 – Fördergegenstände	Sind Wärmepumpen zur Versorgung des förderfähigen Gebäudes förderfähig?	Wärmepumpen sind förderfähig.
2.2 – Fördergegenstände	Ist die Einhausung der Lüftungszentrale auf dem Dach eines förderfähigen Gebäudes förderfähig?	Einhausung auf dem Gebäude zum Schutz der Technik sind Begleitmaßnahmen und damit förderfähig.
2.2 Fördergegenstände	Ist die Einhausung der Lüftungszentrale auch förderfähig, wenn sie als Neubau neben dem Gebäude ist?	Neubauten neben dem Gebäude zum Schutz der Technik sind förderfähig, solange der Neubau eine auf die technische Anlage begrenzte Größe aufweist und als Nebengebäude einzustufen ist.
2.2.2 Investive Vorhaben	Sind die Anforderungen an U-Werte laut Anlage 1 zur Richtlinie für Bodenplatten in Gebäuden, die über keine Bodenplatte verfügen oder die nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu sanieren wären, einzuhalten?	Sofern in Einzelfällen einzelne Wärmedurchgangskoeffizienten nicht eingehalten werden können, so kann der Nachweis auch über die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten für die opaken Außenbauteile (Üopak), die transparenten Außenbauteile (Ütransparent), die Vorhangfassaden (ÜVorhang) sowie für Glasdächer/Lichtbänder und Lichtkuppeln (ÜLicht) nachgewiesen werden.

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
2.2.2 Investive Vorhaben	Welche Anforderungen sind von Bauteilen einzuhalten, die nicht saniert werden?	Bauteile, die im Zuge der Umsetzung des Energiekonzepts keiner Modernisierung unterzogen werden sollen, müssen mindestens einen energetischen Standard aufweisen, der der jeweiligen Referenzausführung des Bauteils des Referenzgebäudes gemäß Anlage 1 zum Gebäudeenergiegesetz entsprechen.
2.2.2 Investive Vorhaben	Was genau gehört zu Umfeldmaßnahmen?	Unter Umfeldmaßnahmen können alle Maßnahme fallen, die zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes nach einer energetischen Modernisierung erforderlich sind. Ebenso fest eingebaute Gegenstände, die für die Erhaltung der Funktion des Raums erforderlich sind. Nicht zu Umfeldmaßnahmen gehören z.B. bewegliches Mobiliar, Raumausstattungen oder Sportgeräte in Sporthallen.
3. Zuwendungsempfänger	Unterliegen Eigenbetriebe die mehr als 250 MitarbeiterInnen haben dem Ausschlussprinzip?	Es gibt keine Beschränkung auf 250 Beschäftigte bei den Antragsberechtigten.
3. Zuwendungsempfänger	Sind karitative Einrichtungen im Eigentum einer untergeordneten GmbH als KMU antragsberechtigt?	Antragsberechtigt: a) Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreise) und kommunale Zweckverbände, b) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß § 107 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, c) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile gehören, d) Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung verfolgen und bei denen das zuständige Finanzamt die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 60a Abgabenordnung festgestellt hat.
4.1 - Fördervoraussetzungen	Wie wird der Energieverbrauch bzw. -bedarf bei der Sanierung und gleichzeitiger Umnutzung eines Gebäudes z.B. von einer Kirche in eine Turnhalle ermittelt?	Bei einer Umnutzung wird für die Berechnung des Energiebedarfs im Ist-Zustands und im zukünftigen Soll-Zustand jeweils die künftige Nutzung des Gebäudes zu Grunde gelegt. Am Beispiel der Umnutzung von Kirche zu Sporthalle bedeutet dies, dass der Energiebedarf der Kirche im Ist-Zustand gemäß DIN V 18599 in das Nutzungsprofil einer Sporthalle überführt und mit dem nach der Sanierung zu erreichenden Energiebedarfs einer Sporthalle verglichen

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
		wird. Dieser zukünftige Energiebedarf muss den Voraussetzungen der Förderrichtlinie entsprechen.
4.1 - Fördervoraussetzung	Sind für geförderte energetische Maßnahmen (Gebäudehülle und Technik) die förderfähigen Gesamtausgaben von 8. Mio. € einzuhalten?	Die Gesamtkosten für die förderfähigen Maßnahmen zur Erreichung der Förderbedingungen sind auf 8. Mio. € begrenzt und dürfen nicht überschritten werden.
4.1 - Fördervoraussetzung	Können Mehrkosten, die zur Erreichung der Energieeinsparung notwendig sind, durch Eigenanteile oder Ergänzung mittels anderer Förderprogramme finanziert werden?	Die Gesamtkosten für die förderfähigen Maßnahmen zur Erreichung der Primärenergieeinsparung von 50 % nach dieser Richtlinie dürfen 8 Mio. Euro nicht überschreiten. Sollten darüber hinaus weitere Kosten für die Sanierung des betreffenden Gebäudes anfallen, die nicht mehr zu Erreichung der energetischen Mindestanforderungen nach dieser Richtlinie nötig sind, können diese zusätzlichen Kosten über Eigenmittel erbracht werden.
4.1 Fördervoraussetzung	Werden an Gebäude, die mit Fernwärme versorgt werden und aufgrund des Primärenergiefaktors eine Minderung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 50 % nur schwer erreichen können, anders beurteilt?	Nein, auch für Gebäude, die mit Fernwärme beheizt werden, gilt die Anforderung mindestens 50 % des Primärenergiebedarfs durch die geförderten Maßnahmen einzusparen.
4.1 - Fördervoraussetzung	Was gilt als vorzeitiger Maßnahmenbeginn?	Als vorzeitiger Maßnahmenbeginn, gilt jede verbindliche Auftragsvergabe, Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf oder die Installation. Die Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, gelten nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.
4.1 - Fördervoraussetzung	Was gilt als Maßnahmenbeginn nach Erteilung des Förderbescheides?	Als Maßnahmenbeginn nach Erteilung des Förderbescheides innerhalb von 9 Monate gilt die Vergabe von Leistungen zur Umsetzung der Maßnahme.
5 - Art und Umfang, Höhe der Förderung	Kann die Förderung mit anderen Förderungen kumuliert werden?	Die Kumulierung der Förderung nach dieser Richtlinie mit anderen staatlichen Förderungen ist zulässig, sofern diese anderen staatlichen Förderungen das zulassen. Eine Kumulierung mit anderen EU-Mitteln sowie mit Mitteln des Deutschen Aufbau- und Resilienz Fonds (DARP) ist nicht zulässig. Das Verbot der Doppelförderung ist einzuhalten.

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
5 - Art und Umfang, Höhe der Förderung	Vorabmitteilung zur (ungefähren) Förderquote 30-80%	Die Förderquote wird einzelfallbezogen durch die zuständigen Bezirksregierungen festgelegt. Die Förderquote ist abhängig von der beihilferechtlichen Einordnung.
5.4.1 Nicht-investive Vorhaben	Sind Personalkosten förderfähig?	Nein, Personalkosten sind nicht förderfähig.
6. Verfahren	Wann gilt ein Förderantrag als eingereicht?	Erst der postalische Eingang des ausgedruckten Förderantrages, mit Unterschrift des Vertretungsberechtigten, bei der zuständigen Bezirksregierung gilt als Einreichung! Einzureichen per Post sind der unterschriebene Förderantrag und weitere Erklärungen, Formulare, auf denen eine Unterschrift gefordert wird. Weitere Unterlagen können schriftlich in digitaler Form eingereicht werden.
6.1.2 - Antragsunterlagen	Was muss als Antrag eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular • Energiekonzept (gemäß Anlage 2 der RL): Grundlage hierfür sind die Ergebnisse (Energiedaten etc.) aus den entsprechenden Energiebilanzen, Bericht, Gutachten etc. • Vollständige Energiebilanzen (gemäß GEG). • Anlage 3.1. Vorhabenbeschreibung • Anlage 3.13 Klimaverträglichkeit • Anlage 3.2 Querschnittsziele • Anlage 3.3 Finanzierungsplan • Anlage 3.4 Monitoringbogen • Kostenberechnung (Detaillierungsgrad 3. Ebene nach DIN 276) • Zustimmung Erfahrungsaustausche • Fragebögen zu den EFRE-Querschnittszielen und zur Klimaverträglichkeit des Infrastrukturvorhabens
6.1.2 - Antragsunterlagen	Müssen die Texte in der Anlage 2 Energiekonzept unter: 6 - Beiträge zur Berücksichtigung des Leitsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ ergänzt werden?	Ja, diese vorgegeben Texte sind nur zur Orientierung. Sie sollen durch individuelle Texte ergänzt/ ersetzt werden.
6.1.2 - Antragsunterlagen	Wie viele Jahre umfasst der Finanzierungsplan?	Der Finanzierungsplan für die Maßnahme ist auf 36 Monate auszulegen, weil das die reguläre Laufzeit der Projekte ist. Die Vorhaben sollten in dieser Zeit abgeschlossen sein.

Ziffer Richtlinie	Frage	Antwort
		Mitteverschiebungen o.ä. sind mit der bewilligenden Stelle individuell nach Bewilligung zu klären.
6.1.2 - Antragsunterlagen	Was soll im Finanzierungsplan in der Zeile „V. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben“ angegeben werden?	Diese Zeile kann frei bleiben. (Hier müssen z.B. auch keine PV-Anlagen angegeben werden, die im Rahmen des Vorhabens gebaut werden, aber nicht förderfähig sind.)
6.1.2 - Antragsunterlagen	Wie müssen (nachträgliche) Anbauten berücksichtigt werden in Bezug auf: - GEG (Stand) Anforderungen - Energiekonzept?	Die Förderung zielt auf die ganzheitliche Sanierung eines Gebäudes ab. Wenn der Anbau zur Maßnahme gehört, aber nicht zum geförderten Bereich, so muss der Anbau die Anforderungen nach GEG einhalten. Wenn der Anbau in der Maßnahme integriert, ist er im Energiekonzept zu Berücksichtigen.
6.1.2 - Antragsunterlagen	Wie müssen (nachträgliche) Anbauten berücksichtigt werden, bei der Berechnung der Energieeinsparungen in Höhe von 50%?	Berechnungsgrundlage für die 50% Einsparung ist die förderfähige Maßnahme und deren Gebäude.
6.1.2 - Antragsunterlagen	Wie müssen gemeinsam genutzte Anlagen (Heizungen, PV-Anlagen) berücksichtigt werden: • bei der Berechnung der Energieeinsparungen in Höhe von 50 % • bei den GEG Anforderungen • bei dem Energiekonzept	Berechnungsgrundlage für die 50 % Primärenergieeinsparung ist die förderfähige Maßnahme. Bei einer nicht förderfähigen Anlage, wie z. B. externe Heizung und PV-Anlage, die aber der Versorgung des förderfähigen Gebäudes dienen, können deren Einsparungen bei der Berechnung der Verbrauchsreduktion/Einsparung nicht berücksichtigt werden.
6.1.2 - Antragsunterlagen	Welcher Energiebedarf ist Berechnungsgrundlage bei zwischenzeitlicher Sanierung von einzelnen Bauteilen nach der Errichtung des Gebäudes?	Wenn nach Errichtung des Gebäudes Sanierungsmaßnahmen ausgeführt wurden, so ist der Ausgangsenergieverbrauch zum Ist-Zustand, also mit Berücksichtigung der durchgeführten Sanierungen, zu ermitteln. Davon ausgehend ist mit den geplanten Maßnahmen eine Primärenergieeinsparung von mind. 50 % nachzuweisen.
6.1.2 - Antragsunterlagen	Pläne/ Skizzen	Ein Plan und oder Skizze der geplanten Maßnahme/Gebäude sind zur besseren Einordnung als Teil der Vorhabenbeschreibung einzureichen.
6.1.2 - Antragsunterlagen	Muss den Antragsunterlagen eine vollständige Entwurfsplanung (Leistungsphase 1-3 HOAI) beigefügt werden?	Die Kostenberechnung als auch die Zeitplanung sind mit der Vorhabenbeschreibung einzureichen. Eine Kostenberechnung ist Inhalt der LV 3 HOAI.

Übersicht Förderhöchstsätze - Für nicht rückzahlbare Zuwendungen gelten die folgenden Förderhöchstsätze:

Förderkategorie	Kleine * Unternehmen bis zu	Mittlere * Unternehmen bis zu	Große * Unternehmen bis zu
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38a AGVO)	50 %	40 %	30 %
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen in C-Fördergebieten (Artikel 38a Abs. 15 AGVO)	55 %	45 %	35 %
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude, wenn die Beihilfe – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führt (Artikel 38a Abs. 16 AGVO)	65 %	55 %	45 %
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen in C-Fördergebieten zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude, wenn die Beihilfe – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führt (Artikel 38a Abs. 15 und 16 AGVO)	70 %	60 %	50 %
Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie (Art. 49 AGVO)	80 %	70 %	60 %

*Für die Bestimmung der Größe der Unternehmen gilt in allen Fällen die Definition des Anhang I der AGVO. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der Antragsstellenden. Für Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die im Rahmen eines geförderten Vorhabens wirtschaftlich tätig sind, gelten insoweit die gleichen Regelungen wie für Unternehmen. Im Hinblick auf die Einordnung von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen wird auf Artikel 3 Nummer 4 des Anhangs I „KMU-Definition“ der AGVO) hingewiesen.